

1.4. Sanierungsmassnahmen für die Bundesfinanzen 1992

Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1992 für den Bundeshaushalt

(vom 25. März 1992)

Am 15. Januar 1992 verabschiedet der Bundesrat ein Massnahmenpaket zur Sanierung der defizitären Bundesfinanzen.

Dieses setzt sich ungefähr zu gleichen Teilen aus **drastischen Ausgabenkürzungen** und **Mehreinnahmen** zusammen.

Auf der Ausgabenseite sind **gezielte Abbauvorschläge** durch Änderung von Subventionserlassen auf Parlamentsstufe vorgesehen, ferner eine **lineare Kürzung der Subventionen um 10 Prozent** sowie verschiedene Ordnungsänderungen im Bereich der Abgeltungen und Finanzhilfen. Diese Kürzungen betreffen die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Konzessionierte Transportunternehmungen, Zivilschutz, Kultur und andere. Dazu sind folgende Gesetzestexte notwendig:

- Bundesgesetz über den Abbau von Finanzhilfen und Abgeltungen (10 gezielte, referendumspflichtige Sparvorschläge),
- Bundesbeschluss über den Abbau von Finanzhilfen und Abgeltungen (3 gezielte, nicht referendumspflichtige Sparvorschläge),
- Bundesbeschluss über die lineare Beitragskürzung in den Jahren 1993-1995.

Mit diesen Massnahmen lassen sich Ausgabenkürzungen von rund 1 Milliarde erzielen.

Die beantragten Sparmassnahmen werden ferner auf Verfassungsstufe durch eine "**Ausgabenbremse**" ergänzt: Ausgabenbeschlüsse, die über die Anträge des Bundesrats hinausgehen, erfordern das absolute Mehr in beiden Kammern (d.h. 101 Stimmen im Nationalrat und 24 Stimmen im Ständerat).

Dieser "Bundesbeschluss über eine Ausgabenbremse" muss Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden.

Da aber die alleinige Reduzierung der Ausgaben nicht genügt, um die Bundesfinanzen zu sanieren, sind auch Massnahmen auf der **Einnahmenseite** vorgesehen. So ist eine Erhöhung des Treibstoffgrundzolls beabsichtigt, ferner die sukzessive Erhöhung der Tabaksteuer sowie eine teilweise Ausschüttung der Nationalbankgewinne und die Aufhebung des Spielbankenverbots in der Schweiz:

- **Erhöhung des Treibstoffgrundzolls um 25 Rappen pro Liter**
Diese Erhöhung - die erste seit 1936 - erschliesst Mehreinnahmen von 1,6 bis 1,8 Milliarden jährlich. Die Hälfte des Reinertrags aus dem Treibstoffgrundzoll ist für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu verwenden.
Dieses Bundesgesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.
- Wiederherstellung (im Rahmen der 10. AHV-Revision) der **Kompetenz** des Bundesrates, die **Tabaksteuer schrittweise bis zu 40 Rappen pro Paket zu erhöhen**.
Daraus würden sich ab 1995 Mehreinnahmen von 350 Millionen jährlich ergeben.
- **zusätzliche Ausschüttung von Nationalbankgewinnen** an die Kantone (2/3) und an den Bund (1/3). Der auszuschüttende Betrag wird jedes Jahr unter Berücksichtigung des interkantonalen Finanzausgleichs bestimmt.

Mit diesen verschiedenen Massnahmen lassen sich Mehreinnahmen von rund 2 Milliarden erzielen.

Zusammen mit den Ausgabenkürzungen ergeben sich somit Verbesserungen von insgesamt rund 3 Milliarden.

Diese Gesetzesänderungen werden durch eine zweite Änderung auf Verfassungsstufe flankiert: Der Bundesrat will nämlich das in unserer Bundesverfassung verankerte **Spielbankenverbot aufheben**, wozu aber die Zustimmung von Volk und Ständen notwendig ist. Der Bundesrat möchte auf diese Weise erreichen, dass die Spielumsätze nicht mehr im Ausland anfallen, sondern den eigenen Fremdenverkehrorten und dem eigenen Fiskus zugute kommen. Mehreinnahmen dürfen allerdings nicht vor 1996 erwartet werden.

Nicht Teil dieser Botschaft sind weitere ausgabenseitige Verbesserungen, über die der Bundesrat in eigener Kompetenz befinden bzw. vorentscheiden kann (Verbesserungen von rund 1,1 Milliarden). Bei zeitgerechter Realisierung aller Sanierungsmassnahmen wird der Ausgabenüberschuss Ende der Legislatur auf rund 1,2 Milliarden abgebaut werden können.

Angesichts der Dringlichkeit der Sanierungsmassnahmen (Der Bundesrat möchte sie auf Anfang 1993 in Kraft setzen) erfolgte nur eine mündliche Konsultation der Regierungsparteien, der Spitzenverbände und der kantonalen Finanzdirektoren. So konnte der Bundesrat den definitiven Text seiner Botschaft am 25. März 1992 verabschieden, welcher dann anlässlich der Pressekonferenz vom 2. April 1992 veröffentlicht wurde.

Parlamentarische Verhandlungen

- 1992, 17. Juni: Der Ständerat heisst das Sanierungsprogramm des Bundesrats grundsätzlich gut, bringt aber verschiedene Änderungen an.
 - = Was die Ausgabenkürzungen betrifft, so zeigt sich die kleine Kammer grosszügiger als der Bundesrat, indem sie das Sparziel des letzteren um 180 Millionen Franken schmälert.
 - = Mit 23 zu 14 Stimmen stimmt der Ständerat der Erhöhung des Treibstoffgrundzolls um 25 Rappen pro Liter zu und verwirft damit einen Antrag für eine strassenfreundlichere Benzinerhöhung.
 - = Auch die zusätzliche Ausschüttung der Nationalbankgewinne und der Verfassungsartikel für die Aufhebung des Spielbankenverbots werden gutgeheissen.Hingegen beschliesst der Ständerat bezüglich der Ausgabenbremse Nichteintreten mit 15 zu 13 Stimmen.
- 1992, 6. Juli: Die nationalrätliche Finanzkommission will den Benzinzoll nur um 20 Rappen pro Liter erhöhen, was die vorgesehenen Mehreinnahmen von 1,6 Milliarden Franken um 300 Millionen Franken reduzieren würde. Im Gegenzug korrigiert die Kommission alle Beschlüsse des Ständerats, die vom Sparziel des Bundesrats abweichen.
- 1992, 12. August: Auch in zweiter Lesung hält die Kommission des Nationalrats an der Erhöhung des Benzinzolls um 20 anstatt 25 Rappen fest, dies aus Furcht vor einem - bereits angedrohten - Referendum. Gleichzeitig fordert sie aber angesichts der sich ständig verschlimmernden finanziellen Lage des Bundes zusätzliche Sparmassnahmen auf anderen Gebieten. Im Gegensatz zum Ständerat stimmt die Kommission der Ausgabenbremse knapp zu. Allerdings soll dieses Instrument auf fünf Jahre befristet werden.

- 1992, 9. September: In einer Ergänzungsbotschaft kündigt der Bundesrat seine Absicht an, die Erhöhung des Treibstoffgrundzolls um 25 Rappen je Liter auf dem Dringlichkeitsweg durchzusetzen. Ein allfälliges Referendum hätte somit während eines Jahres keine Wirkung. Eine sofortige Erhöhung der Treibstoffzölle (d.h. ab Herbst 1992) würde dem Bund schon für das Jahr 1992 zu Mehreinnahmen von etwa 300 bis 400 Millionen Franken verhelfen.
- 1992, 17. September: Die nationalrätliche Kommission beschliesst mit knapper Mehrheit Nichteintreten auf die Idee eines dringlichen Bundesbeschlusses für die Treibstoffzollerhöhung.
- 1992, 30. September: Der Nationalrat fasst folgende Beschlüsse:
 - = Die Treibstoffzölle sollen auf dem ordentlichen Weg und nicht wie vom Bundesrat gefordert im Dringlichkeitsverfahren erhöht werden.
 - = Nur der Grundzoll soll erhöht werden, nicht aber der Zollzuschlag. Dies bedeutet, dass die Mehreinnahmen je hälftig der Bundes- und der Strassenkasse zugute kommen (vom Zollzuschlag profitiert lediglich die Strassenkasse).
 - = Mit 86 zu 79 Stimmen lässt die grosse Kammer ausserdem nur eine Erhöhung um 20 Rappen (anstatt 25 Rappen) pro Liter zu, um die Gefahr eines Referendums seitens der Autopartei abzuwenden. Anstatt 800 Millionen würden somit der Bundeskasse und den Strassen nur je etwa 630 Millionen zufließen.
 - = Im übrigen werden sämtliche Kürzungsanträge des Bundesrates mit deutlichem Mehr gutgeheissen.
- 1992, 1. Oktober: Die Volkskammer behandelt die restlichen Teilvorlagen des Sanierungsprogramms:
 - = Mit 127 gegen 7 Stimmen passiert die Änderung des Nationalbankgesetzes. Jedoch dürfen nur Gewinne abgeführt werden, die über dem Bedarf der Nationalbank nach einer vernünftigen Aufstockung von nicht kursgesicherten Devisenreserven liegen. Von dieser Ausschüttung profitieren der Bund zu einem Drittel und die Kantone zu zwei Dritteln. Bei der Zuweisung an letztere werden Bevölkerungszahl und Finanzkraft zu gleichen Teilen berücksichtigt.
 - = Mit 90 gegen 31 Stimmen wird auch der Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots angenommen, dies trotz moralischer und rechtlicher Bedenken einiger Parlamentarier.
 - = Schliesslich spricht sich der Nationalrat mit 98 gegen 41 Stimmen auch für die institutionelle Ausgabenbremse aus; allerdings soll diese auf fünf Jahre befristet werden.
- 1992, 5. Oktober: Im Differenzbereinigungsverfahren hält der Ständerat an der im Juni beschlossenen Treibstoffzollerhöhung um 25 Rappen pro Liter fest. Ebenfalls bestätigt wird der Beschluss, nicht auf die Ausgabenbremse einzutreten; somit ist dieses Geschäft endgültig vom Tisch. Hingegen schliesst sich die kleine Kammer in Sachen Ausgabenkürzungen dem Nationalrat an, indem sie alle Ausnahmen rückgängig macht.
In bezug auf die Verteilung der Nationalbankgewinne an die Kantone fordert der Ständerat eine andere Formel als der Nationalrat: 5/8 nach Bevölkerungsstärke und 3/8 unter Berücksichtigung der Finanzstärke.
- 1992, 6. Oktober: Der Nationalrat weicht aber auch in zweiter Lesung nicht von seinem Standpunkt ab, die Treibstoffzölle dürften nur um 20 Rappen erhöht werden.
- 1992, 7. Oktober: Der Ständerat folgt schliesslich mit 21 gegen 18 Stimmen dem Nationalrat und beschränkt die Erhöhung des Treibstoffgrundzolls auf 20 Rappen.
Gleichentags folgt der Nationalrat mit 96 zu 27 Stimmen dem Antrag seiner Kommission, dem Ständerat bei der Frage nach dem Verteilungsschlüssel für die den Kantonen zukommenden Nationalbankgewinne (5/8 und 3/8) entgegenzukommen.

- 1992, 9. Oktober: In der Schlussabstimmung verabschieden die eidgenössischen Räte fünf Erlasse zum Sanierungspaket:
 - = mit 41 zu 0 bzw. 145 zu 6 Stimmen das **Bundesgesetz über den Abbau von Finanzhilfen und Abgeltungen**;
 - = mit 40 zu 0 bzw. 137 zu 9 Stimmen den **Bundesbeschluss über die lineare Beitragskürzung in den Jahren 1993-1995**;
 - = mit 42 zu 1 bzw. 152 zu 30 Stimmen (bei 6 Enthaltungen) die **Erhöhung des Treibstoffgrundzolls um 20 Rappen**;
 - = mit 40 zu 3 bzw. 154 zu 2 Stimmen die **Änderung des Nationalbankgesetzes**;
 - = mit 34 zu 1 bzw. 113 zu 58 Stimmen die **Aufhebung des Spielbankenverbots**.
- 1992, 10. Oktober: Der Touring-Club der Schweiz (TCS) beschliesst in einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, auf ein Referendum gegen die Treibstoffzollerhöhung zu verzichten.
- 1992, 21. Oktober: Die Schweizer Autopartei ergreift zusammen mit dem ACS, dem Centre patronal vaudois und der Lega dei Ticinesi das Referendum gegen die Treibstoffzollerhöhung vom 9. Oktober 1992.
Die Frist für die Unterschriftensammlung läuft bis zum 18. Januar 1993.
- 1992, 24. November: Die Kommission des Ständerats ermuntert den Bundesrat, die Benzinzollabstimmung bereits im März 1993 statt erst im Juni durchzuführen, damit bei Annahme durch das Volk die neuen Treibstoffzölle schon auf den 1. April 1993 in Kraft gesetzt werden können (Mehreinnahmen: 310 Millionen Franken).
- 1992, 23. Dezember: Der Bundesrat beschliesst, dem Stimmvolk die Vorlage über die Treibstoffzollerhöhung am 7. März 1993 zu unterbreiten, vorausgesetzt, das angemeldete Referendum kommt zustande.
Am gleichen Tag werden Volk und Kantone auch über die Verfassungsänderung betreffend Abschaffung des Spielbankenverbots abstimmen.
- 1993, 15. Januar: Über 100'000 Unterschriften werden bei der Bundeskanzlei gegen die Treibstoffzollerhöhung eingereicht. Das Referendum ist somit zustande gekommen.
- 1993, 7. März: In der Volksabstimmung wird das **Bundesgesetz über die Erhöhung des Treibstoffgrundzolls** mit 1'257'386 Ja (54,6%) gegen 1'052'793 Nein (45,4%) angenommen.
Der Bundesrat setzt das Inkrafttreten der Treibstoffzollerhöhung auf den 8. März, 00 Uhr 00 fest.
Das Volk und sämtliche Kantone heissen auch den **Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots** gut, und zwar mit 1'664'618 Ja (72,5%) gegen 633'329 Nein (27,5%).
Das Parlament hat nun ein entsprechendes Gesetz zu erlassen. Die Dauer dieses Gesetzgebungsverfahrens ist noch nicht abzuschätzen.
Die Stimmbeteiligung betrug 50,5%.
- 1995, 18. Januar: Der Bundesrat schickt den Entwurf zum Spielbankengesetz in die Vernehmlassung, die bis Ende April dauern soll.
Der Entwurf, der strenge Auflagen für die Konzessionäre vorsieht, lässt die Höhe der Besteuerung der Gewinne, die gemäss Bundesverfassung auf 80% der Bruttospielerträge begrenzt ist, noch offen und stellt sechs verschiedene Modelle zur Diskussion.
Die Steuerträge, deren Höhe noch nicht abschätzbar ist, kommen vollumfänglich der AHV zugute.

- 1996, im April: Der Bundesrat beschliesst angesichts der kontroversen Ergebnisse der Vernehmlassung und der starken Zunahme der Geldspielautomaten und der Kursaalgesuche die Überarbeitung des Gesetzesentwurfes.
 - 1996, 12. November: Die grosse Mehrheit der Kantone lehnt in der Vernehmlassung auch die zweite Spielbankenvorlage des Bundes insbesondere aufgrund der als zu hoch erachteten Besteuerung ab. Der Entwurf sieht nämlich vor, dass 80% der Spielerträge in die AHV-Kasse fliessen. Die Trinkgelder hingegen sind von der Besteuerung ausgenommen und sollen so einen grossen Teil der Kosten der Spielbanken abdecken. Reduktionen der Besteuerung sind gemäss Vorlage in verschiedenen Fällen möglich.
Aufgrund des heftigen Widerstands der Kantone, die an der Abschöpfung der Spielbankengewinne ebenfalls teilhaben wollen, ist die Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat Anfang 1997 unsicher.
Der Vorsteher des EJPD ist zwar bereit, die Frage der Besteuerung mit den Kantonen noch einmal zu besprechen, schliesst aber ein drittes Vernehmlassungsverfahren aus.
 - 1997, 26. Februar: Der Bundesrat veröffentlicht seine Botschaft zum Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken.
In seinem Gesetzesentwurf unterscheidet er zwei Arten von Spielbanken: Die Spielbanken der Kategorie A ("Grands Casinos") bieten ein umfassendes Angebot an Tischspielen sowie das Spiel mit Glücksspielautomaten mit hohen Verlust- und Gewinnrisiken an. Ihre Zahl ist auf sieben begrenzt.
Spielbanken der Kategorie B entsprechen in etwa den heutigen Kursälen und sind als deren faktische Nachfolgeunternehmen gedacht. Der Gesetzesentwurf begrenzt ihre Zahl nicht. Sie bieten die Tischspiele Boule und/oder Roulette sowie das Spiel mit Glücksspielautomaten mit einem geringeren Verlust- und Gewinnpotential an.
Die Bruttospielerträge der Spielbanken, d.h. die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Spielgewinnen, unterliegen einer Sondersteuer, der Spielbankenabgabe, die der AHV zugute kommt.
Das Gesetz erlaubt die volle Ausschöpfung des verfassungsmässigen Spielraums von 80%. Der Bundesrat legt den konkreten Steuersatz fest, der die Grenze von 60% grundsätzlich nicht unterschreiten darf. Während einer Einführungszeit von vier Jahren kann der Steuersatz für die einzelne Spielbank allerdings bis auf 40% reduziert werden.
Für Spielbanken der Kategorie B (Kursäle) sieht der Gesetzesentwurf besondere Steuerreduktionsmöglichkeiten vor: bis 25%, wenn die Erträge der Spielbank in wesentlichem Ausmass für öffentliche bzw. gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden; bis 30%, wenn die Standortregion der Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängt. Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann der Bundesrat den Steuersatz um 50% reduzieren.
Der Entwurf sieht für Spielbanken der Kategorie B eine weitere Reduktionsmöglichkeit vor: Soweit der Standortkanton eine kantonale Bruttospielertragssteuer erhebt, reduziert sich der Steuersatz des Bundes entsprechend, wobei diese Reduktionsmöglichkeit auf maximal 30% des Bruttospielertrages begrenzt ist und bei Vorliegen anderer Reduktionen verhältnismässig gekürzt wird.
 - 1997, 18. Dezember: Der Ständerat bringt als Erstrat am bundesrätlichen Gesetzesentwurf in Bezug auf die Spielbankenabgabe verschiedene Korrekturen an:
 - = Der Bundesrat kann die Abgabesätze progressiv gestalten. Der Mindestsatz soll neu 40%, der Höchstsatz unverändert 80% betragen. Während den ersten vier Betriebsjahren kann der Satz bis auf 20% reduziert werden.
 - = Erhebt der Standortkanton eine gleichartige Abgabe, reduziert sich die Spielbankenabgabe des Bundes um den Betrag der kantonalen Abgabe. Diese Reduktion darf aber nicht mehr als 40% vom Gesamttotal der Spielbankenabgabe ausmachen, die dem Bund auf dem Bruttospielertrag zusteht.
- Ausserdem verzichtet der Ständerat auf eine zahlenmässige Beschränkung der Grands Casinos.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzesentwurf mit 23 zu 1 Stimme gutgeheissen. Das Geschäft geht nun an den Nationalrat.

- 1998, 7. Juli: Die Mehrheit der nationalrätlichen Rechtskommission übernimmt in Bezug auf die Spielbankenabgabe mehr oder weniger die Beschlüsse des Ständerats. Allerdings fordert sie u.a., dass die Einnahmen des Bundes aus der Spielbankenabgabe (gemäss Schätzung rund 150 Millionen jährlich) direkt in den AHV-Ausgleichsfonds fliessen und nicht an den Bund zur Deckung seines AHV-Beitrags. Sie würden so als *zusätzlicher* Beitrag an die Altersversicherung gehen.
- 1998, 30. September: Der Nationalrat folgt weitgehend den Mehrheitsanträgen seiner Kommission. Eine der Abweichungen betrifft jedoch die direkte Zuwendung der Spielbankenabgabe an die AHV.
So heisst das Plenum mit 85 zu 65 Stimmen einen Minderheitsantrag gut, wonach die Erträge aus der Besteuerung der Spielbanken nach genauem Wortlaut der Verfassung zur Deckung des Bundesbeitrages an die AHV/IV zu verwenden sind. Die Befürworter eines direkten Einsatzes der Gelder für die AHV machen vergebens geltend, dass diese Lösung den Abstimmungserläuterungen von 1993 klar widerspreche, in denen mit dem Motto "150 Millionen mehr für die AHV" für die Abschaffung des Spielbankenverbots geworben wurde. Angesichts dieser heiklen Situation strebt Bundesrat Koller eine verfassungskonforme und eine das Vertrauensprinzip befriedigende Lösung an, indem der Bundesbeitrag an die AHV um den Spielbankenanteil erhöht werden sollte; auch diesem Vorschlag ist indessen kein Erfolg beschieden.
In der Gesamtabstimmung passiert der Gesetzesentwurf mit 80 zu 52 Stimmen (bei 7 Enthaltungen).
Angesichts der letzten Differenzen redaktioneller Art geht der Entwurf an den Ständerat zurück.
- 1998, 22. Oktober: Im Bestreben, doch noch eine befriedigende Lösung bezüglich Verwendung der Erträge aus der Spielbankenabgabe zu finden, schlägt die Rechtskommission des Ständerates eine neue Formulierung vor, die zugleich verfassungsrechtlich haltbar wäre und den direkten Einsatz der Erträge aus der Besteuerung der Spielbanken für die AHV (zusätzlich zum ordentlichen Bundesbeitrag) trotzdem erlauben würde.
- 1998, 1. Dezember: Nach den Beratungen im Ständerat bleiben mehrere zum Teil gewichtige Differenzen zum Nationalrat bestehen. Unter anderem folgt die kleine Kammer ihrer Kommission und Bundesrat Koller, indem sie ohne Gegenstimme beschliesst, die Erträge aus der Spielbankenabgabe vollumfänglich und direkt der AHV zukommen zu lassen (wie dies bereits eine Minderheit des Nationalrats verlangt hatte; siehe 30. September), da das Vertrauensprinzip Vorrang habe.
- 1998, 8. Dezember: Der Nationalrat räumt vier der fünf noch bestehenden Differenzen aus. Insbesondere schliesst er sich diskussionslos dem Entscheid des Ständerates an, wonach der Ertrag der Spielbankenabgabe von voraussichtlich 150 Millionen Franken voll der AHV zugute kommen soll. Da aber eine Differenz nicht bereinigt wird, muss die Vorlage noch einmal an den Ständerat zurück.
- 1998, 15. Dezember: Der Ständerat bereinigt stillschweigend die letzte Differenz. Der vom Bundesrat als dringlich erachteten Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2000 sollte somit nichts mehr im Wege stehen.
- 1998, 18. Dezember: In der Schlussabstimmung wird das Spielbankengesetz von den eidgenössischen Räten mit 150 zu 8 Stimmen (bei 20 Enthaltungen) bzw. mit 42 zu 0 Stimmen verabschiedet.

- 1999, 20. September: Das neue Spielbankengesetz (SBG) und die Ausführungsbestimmungen werden nicht wie anfänglich geplant auf den 1. Januar, sondern erst auf den 1. April 2000 in Kraft gesetzt. Die zeitliche Erstreckung ermöglicht es, die im Vernehmlassungsverfahren kritisierten Punkte (u.a. auch das Besteuerungsmodell) einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Zudem erhalten die Kantone mehr Zeit, um ihre Gesetzgebung anzupassen.

- 2000, 23. Februar: Der Bundesrat hat das neue Spielbankengesetz mit den Ausführungsbestimmungen auf den 1. April 2000 in Kraft gesetzt. Die Spielbankenabgabe wird auf dem Bruttospielertrag erhoben, d.h. auf der Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Spielgewinnen, sowie auf den von der Spielbank bei gewissen Tischspielen erhobenen Kommissionen. Die Trinkgelder (Tronc) unterliegen hingegen nicht der Spielbankenabgabe.

Das SBG räumt dem Bundesrat bei der Festlegung des Abgabesatzes einen Spielraum zwischen 40 und 80 Prozent des Bruttospielertrags ein. Auf der Basis eines progressiven Abgabemodells legt die Spielbanken-Verordnung einen unterschiedlichen Besteuerungssatz fest: Bei Grand Casinos setzt die Progression bei 20 Millionen, bei Kursälen bei 10 Millionen Bruttospielertrag ein. Bis zu diesem Sockelbetrag wird der Bruttospielertrag mit 40 Prozent besteuert. Je Million zusätzlichen Bruttospielertrags steigt der Grenzabgabesatz um 0,5 bzw. 1 Prozent. Aufgrund des Marktpotentials und der vorgesehenen Anzahl Konzessionen ist davon auszugehen, dass ein Grand Casino 70 bis 90 Millionen und ein Kursaal 25 bis 30 Millionen erwirtschaften werden, woraus sich ein Abgabesatz von 40 bis 50 Prozent bzw. 50 bis 60 Prozent ergibt. Während der ersten vier Betriebsjahre kann der Bundesrat in begründeten Fällen je nach Investitionsbedarf den Abgabesatz bis auf 20 Prozent reduzieren.

Das EJPD schätzt den Bruttoertrag der in der Schweiz vorgesehenen 4 bis 8 Grand Casinos und 15 bis 20 Kursäle zwischen 600 und 800 Millionen Franken. Der Bund und die Kantone können somit auf jährliche Steuererträge in der Grössenordnung von 300 bis 400 Millionen Franken hoffen, wovon ein grosser Teil der AHV zufließen wird.